

Satzung Swin – Golf – Dachverband Deutschland e.V.

Präambel

Swin – Golf, eine von alten bäuerlichen Spielen abgeleitete Golfspielvariante aus Frankreich, bietet sportliche Freizeitbeschäftigung und naturverträgliche Erholung für die breite Bevölkerung. Der Swin – Golf – Dachverband Deutschland e.V. unterstützt die in der Agenda 21 aufgestellten Nachhaltigkeitskriterien und leistet seinen Beitrag zur Förderung des ländlichen Raumes. Der Swin – Golf – Dachverband Deutschland e.V. fühlt sich der Förderung internationaler Begegnungen verbunden, besonders der Jugendkontakte.

Zur Ausgestaltung dieser Prämissen gibt sich der Verband folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Swin – Golf – Dachverband Deutschland e.V. (nachfolgend abgekürzt „SGDD“).
2. Er hat seinen Sitz in Paulushofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Ingostadt unter der Nummer: VR 200006 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband fördert und regelt die Ausübung des Swin – Golf - Sports in Deutschland.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Vertretung der Interessen des Swin – Golf - Sports in Deutschland und im Ausland sowie die Pflege internationaler Beziehungen.
 - b. Festsetzung von Qualitätsstandards für Swin – Golf – Anlagen und deren Zertifizierung.
 - c. Festsetzung der Spiel- und Wettkampfbestimmungen und der Swin – Golf – Regeln sowie die Überwachung von regionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften und Länderspielen.
 - d. Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften und Länderspielen.
 - e. Aufstellung von Mannschaften im internationalen Sportverkehr.
 - f. Förderung des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend.

- g. Förderung und Heranbildung geeigneter Ausbildungskräfte für den Swin – Golf – Sport.
- h. Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- i. Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und die Verbandsorgane.

Einzelheiten können Aufnahme- und Wettkampfrichtlinien regeln.

- 3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a. deutsche Swin – Golf – Vereine
 - b. sonstige deutsche Organisationen bzw. Personen, die Träger und/oder Betreiber einer Swin – Golf – Anlage sind.

Einzelheiten können Aufnahme- und Mitgliedsrichtlinien regeln

- 3. Ordentliche Mitglieder stehen alle in dieser Satzung und den Verbandsordnungen gewährten Rechte zu. Ist ein Swin – Golf – Verein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein/eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Swin – Golf – Anlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den SGDD die schriftliche Zustimmung des Swin – Golf Dachverband Deutschlands.
- 4. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen bzw. Personen sein, die Träger und/oder Betreiber einer Swin – Golf – Anlage sind und die den Swin – Golf – Sport fördern. Sie haben Antrags und Rederecht auf dem Verbandstag.

5. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verband und den Wechsel in eine andere Mitgliedschaftskategorie (§3 Abs.1) entscheidet das Präsidium.

Einzelheiten können Aufnahme- und Mitgliedsrichtlinien regeln

Die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen, die Nichteinhaltung von Erklärungen oder der spätere Wegfall von Voraussetzungen für die Aufnahme gem. dieser Richtlinien gilt als Verstoß gegen die Verbandsordnung und kann Sanktionen nach § 18 Abs. 1 nach sich ziehen.

§4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Swin – Golf – Sport besonders verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Jahresbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag einen vom Verbandstag festzusetzenden Beitrag für jedes ihrer Vereinsmitglieder bzw. für jede angeschlossene Person, für die eine Vorgabe geführt und/oder der SGDD - Ausweis ausgegeben werden darf. Grundlage der Betragsrechnung ist die Anzahl der Mitglieder/Personen je nach Altersklasse.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag
3. Sämtliche Beiträge müssen bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres des Verbandes überwiesen werden. Für nach dem 1. März eintretende Vereinsmitglieder bzw. vertraglich angeschlossene Personen ist der Kopfbeitrag bis spätestens 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nachträglich abzuführen.

§ 6 Wettspiele der Verbandmitglieder

1. Wettspiele, welche von einem Verbandsmitglied für die Mitglieder oder sonst angeschlossenen Personen auch anderer Verbandsmitglieder oder anerkannter Swin – Golf – Vereine veranstaltet werden, gelten als „Offene Wettspiele“. Veranstalter „Offener Wettspiele“ sind gehalten, auf Verbandsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
2. Die Durchführung von Wettspielen, die überregional organisiert werden und an denen Professionals teilnehmen und die auf Anlagen von Mitgliedern stattfinden bzw. bei denen Mitglieder als Veranstalter fungieren, ist von der Einwilligung des Verbandes abhängig, die die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Verbandes werden durch das Präsidium geführt. Das Präsidium ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus sieben Personen, nämlich dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Präsidialmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Das Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem ordentlichen Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Mit Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während der Amtsdauer, kann sich das Präsidium selbst durch Ernennung eines neuen Mitgliedes bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ergänzen oder einem Mitglied bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag eine bestimmte Funktion zuweisen. Ein solches Mitglied wird sodann entsprechend der Amtsdauer des Präsidialmitgliedes gewählt, an dessen Stelle er tritt.
5. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten und bei dessen Verhinderung von einem der anderen Präsidialmitglieder.

§ 9 Präsidial – Sitzungen

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn min. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn dies der Präsident aufgrund des Beschlussgegenstands oder der Eilbedürftigkeit für geboten hält und kein Präsidiumsmitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist widerspricht.
2. Präsidial – Sitzungen sind min. vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einzuberufen. Über Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Lizenzen für Swin – Golf – Plätze

Allein der Verband entscheidet über die Vergabe von Lizenzen für Swin – Golf – Plätze. Nur wenn man eine gültige Lizenz hat, kann man auch Turniere und Meisterschaften nach den SGDD Richtlinien ausrichten.

§ 11 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung weitere Ausschüsse bilden, z. B. für Sport und Regeln, Recht und Steuern, Kooperation mit Europäischen Partnerverbänden, dem Deutschen Sportbund sowie Zertifizierung und Betrieb.
2. Das Präsidium hat die Zuständigkeit der in Abs. 1 genannten Ausschüsse abzugrenzen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der in Abs. 1 genannten Ausschüsse werden von dem Präsidium für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine vorzeitige Abberufung liegt im Ermessen des Präsidiums.
3. Die Ausschüsse bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Revisoren

1. Die Revisoren sind zuständig für die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Verbandes und seiner Beteiligten.
2. Die zwei ehrenamtlichen Revisoren werden von dem Ordentlichen Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Präsidiums oder von Ausschüssen sowie durch Dienst- oder Arbeitsvertrag mit dem Verband verbundene Personen können nicht zugleich Revisoren sein.
3. Die Revisoren berichten jährlich dem ordentlichen Verbandstag auf der Grundlage des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung. Prüfungsergebnis und Verbandstagsbericht werden den Verbandsmitgliedern auf dem Verbandstag durch die Revisoren zur Kenntnis gegeben.
4. Die Revisoren haben das Recht, einzeln oder gemeinsam Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft vom Präsidium und den Mitarbeitern des Verbandes zu verlangen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht gilt sinngemäß für die Beteiligten im Sinne des Abs. 1, soweit dies rechtlich zulässig ist

§ 13 Verbandstag

1. Der Präsident beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (ordentlicher Verbandstag) ein, zu der spätestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung gem. §23 dieser Satzung einzuladen ist.
2. Die Mitglieder der Vereine werden auf dem Verbandstag durch höchstens zwei bevollmächtigte Beauftragte vertreten.
3. Mitglieder laut § 3 Abs. 2 a haben 2 Stimmen und Mitglieder laut § 3 Abs. 2 b haben eine Stimme.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 14 Obliegenheiten des ordentlichen Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für
 - a. Wahl des Präsidenten
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der von dem Schatzmeister vorgetragenen testierten Kassenberichtes sowie Erteilung der Entlastung
 - c. Wahl der Revisoren gem. § 12 und Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - d. Genehmigung oder Festsetzung des Voranschlages
 - e. Beschlussfassung über die vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Fragen und über Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Entscheidung über Anträge auf Änderung der Satzung; hierzu ist eine Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - h. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

§ 15 Anträge

1. Jedes Präsidialmitglied, jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliches Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ein vom ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt wird.
2. Der Antrag muss min. vier Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen sein.
3. Später eingehende und in der Versammlung ad hoc gestellte Anträge in Ergänzung der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch einen Beschluss zulässt; in diesen Fällen ist vom Versammlungsleiter ein Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen. Beschlüsse satzungsändernder Art sind nicht möglich.

§ 16 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und min. 1/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium innerhalb von acht Wochen einen zweiten Verbandstag mit gleicher Tagesordnung einberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Soweit in dieser Satzung oder in einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Präsidialmitglieder und Revisoren werden in geheimer Abstimmung gewählt, soweit nicht der Verbandstag mit einfacher Mehrheit für einen oder mehrere Wahlakte die öffentliche Abstimmung zulässt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Verbandstag sich eine Wahlordnung geben, die auch die Abstimmung über eine Liste vorsehen und die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ausreichend erklären kann.
5. Über die Verhandlungen des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Tagesordnung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder einschließlich ihrer Stimmenzahl, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und von dem Präsidium mit der Führung des Protokolls beauftragte Person zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse und Abstimmungen sind wirksam, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustande kommen angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Verbandstage

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder (außerordentlicher Verbandstag) einkennen.
2. Der außerordentliche Verbandstag muss von dem Präsidenten einberufen werden, wenn dies von min. 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Falle muss der außerordentliche Verbandstag innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle stattfinden. Die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Verstöße gegen die Satzung

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Verbandsordnung, die Bestandteil der Satzung sind oder den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder oder deren Vereinsmitglieder bzw. angeschlossener Personen kann das Präsidium einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen.

- a. Verwarnung
 - b. Auflage
 - c. Geldbuße
 - d. Befristete oder dauernde SGDD – Ausweissperre
 - e. Befristete Aberkennung der/ einzelner Rechte als Vorgabeinstanz
 - f. Befristeter oder dauernder Ausschluss
 - g. Streichung
 - h. Befristete oder dauernde Wettspielsperre gem. Abs. 3
2. Ist in einer Verbandsordnung für die Ahndung von Verstößen bzw. für die Verhängung im Einzelnen bezeichneter Sanktionen ein anderes Verbandsorgan (Ausschuss) benannt, ist dieses anstelle des Präsidiums zuständig.
 3. Bei nachgewiesenem Doping oder entsprechender Handlung gem. DSB-Rahmen – Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 01.12.2001 spricht das Präsidium Wettspielsperren mit folgender Dauer aus:
 - a. im ersten Fall: bis zu 12 Monaten
 - b. im ersten Rückfall: ein Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten
 - c. im zweiten Rückfall: Lebenszeit

Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung (RVfO).

§ 19 Austritt

Austritterklärungen sind spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, andernfalls die Mitgliedschaft für das folgende Geschäftsjahr bestehen bleibt.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., Sitz im Frankfurt am Main, zu gemeinnützige anerkannten Zwecken des Swin – Golf – Sports.

§ 21 Verbandsordnung

1. Regelungen für die Ausübung des Swin – Golf – Sports und die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in Verbandsordnungen niedergelegt, z. B.
 - die Swin – Golf – Regeln
Die darin enthaltenen Regelungen bilden die Grundlage des Swin – Golf – Spiels (Spielregeln).
 - Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien
Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen der Aufnahme in den und der Mitgliedschaft im Verband sowie die Ausgabe des SGDD – Ausweises.
 - Ein Lizenzheft
Dies bestimmt die rechte und Pflichten der Teilnehmer (Verbandsmitglieder/Mannschaften/Spieler) an den Mannschaftsmeisterschaften des SGDD.
 - Eine Wahlordnung
Die Ordnung enthält die Regelungen zum Wahlverfahren bei Verbandstagen. Diese vom Präsidium festzustellenden Verbandsordnungen gem. Abs. 1 sind Bestandteil der Satzung.
2. Verbandsordnungen haben die Tradition und die derzeitige Praxis des Swin – Golf – Sports in Deutschland sowie die internationalen Regeln und Gepflogenheiten zu beachten. Abweichungen von bisher bestehenden Regelungen sind den Mitgliedern in Erläuterungen zur Mitteilung der Verbandsordnung schriftlich zu übermitteln.

§ 22 Mitteilungen

Mitteilungen des Verbandes oder seiner Organe werden, soweit nicht eine zwingende Gesetzesvorschrift etwas Abweichendes bestimmt, durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Gez.

Heike Duhme
Michael Triesch
Konrad Buritz
Josef Gerneth
Fritz Braun
Konrad Kohler
Wolfgang Erritt